Altamerikanische Kulturen 4: Ausblick

Kapitel 4: Rechte

**Die Bedeutung der indigenen Völkerrechte**

**«Ihr habt die Welt, lasst uns den Wald!»** (Appell der Penan aus Borneo)

Menschen, welche als erste Siedler ein Land bewohnten, nennen wir Indianer oder Eingeborene. Es gibt aber auch andere Namen dafür, wie Naturvölker oder Ureinwohner. Heute spricht man von den indigenen Völkern. Sie sind die direkten Nachkommen dieser ursprünglichen Bewohner. Zwischen 350 bis 400 Millionen Mitglieder indigener Völker leben zurzeit in 75 Ländern der Erde. Sie gliedern sich in ungefähr 5'000 verschiedene indigene Kulturen. Zu ihnen gehören auch die Nachfahren der Maya, der Inka und der Azteken. Auch die Penan in Borneo, die Maori in Neuseeland, die Aborigines in Australien oder die Inuit in Alaska sind Beispiele indigener Völkergruppen. Sie unterscheiden sich in ihren Lebensräumen, ihren Kulturen, ihren Religionen und in ihren Weltanschauungen.

Weil sie die Natur achten und schützen, gelten sie als die Wächter des ökologischen Gleichgewichtes unserer Erde. Das Land gilt für sie nicht als Rohstoffquelle. Obwohl dies oft sehr reich an Uran, Erdöl, Gold oder Kohle ist. Sie betrachten ihr Land auch nicht als persönliches Eigentum. Für sie ist es die Quelle ihrer Kultur und ihrer Identität. Das Land gehört der gesamten Lebensgemeinschaft und ist somit unverkäuflich.

Aber die indigenen Völker teilen ein gleiches Schicksal: Waren es erst die Kolonialmächte, welche ihre Gebiete eroberten, so sind es heute die modernen Nationalstaaten, welche die Nachfahren dieser Urvölker um ihre Rechte betrügen. Ihre Gebiete werden oft von multinationalen Firmen geplündert, verseucht oder zerstört. Ihr Land wird ihnen weggenommen, weil die Landansprüche der indigenen Bevölkerung nie irgendwo festgeschrieben wurden! Vielerorts werden diesen Menschen die Lebensgrundlage durch Landenteignung und Vertreibung entzogen. Beginnen sie sich zu wehren, reagiert der Staat mit Unterdrückung; dies sehr oft mit militärischer Gewalt. Dadurch werden die indigenen Völker immer mehr gezwungen, sich den staatlichen Strukturen zu beugen. Die Bevölkerung erfährt Unterdrückung, Diskriminierung und Ausbeutung. Ihre Lebensgrundlage und ihre Kultur werden zerstört. Viele davon leben heute in Armut, am Rande der Gesellschaft.

In den vergangenen drei Jahrzehnten haben die indigenen Völker begonnen, die Respektierung ihrer Rechte zu fordern. Dies erreichten sie mit der Deklaration ihrer Rechte der indigenen Völker an der UNO-Generalversammlung am 13. September 2007.

Dazu gehören:

* Die Gewährleistung der vollen Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 1)
* Das Recht auf Gestaltung einer eigenen Zukunft (Art. 3)
* Das Recht auf kulturelle Identität, gemeinschaftliche Strukturen und Traditionen (Art. 5)
* Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung, erzwungene Anpassung an andere Völker und die Wahrung der eigenen Kultur (Art. 7–9, 11–13, 15–16)
* Das Recht auf Land (Art. 10)
* Das Recht auf angemessene Arbeitsbedingungen (Art. 17)
* Das Recht auf Ausbildung und Zugang zu Kommunikationsmitteln (Art. 14)
* Den Anspruch auf Wiedergutmachung von erlittenem Unrecht (Art. 20).

Quelle: www.humanitaeres-voelkerrecht.de/ERiV.pdf

**«Meine Forderungen für die indigenen Völker»**

Trage in die vier Ellipsen unten ein, welche Rechte der indigenen Völker dir besonders wichtig sind.



 

Die Erklärung ist nicht bindend. Sie appeliert aber an das Wohlwollen der Regierungen und an die Bevölkerung.

**Ergänzungen**

1. Das Zitat: «Ihr habt die Welt, lasst uns den Wald!» eignet sich als Einstieg in die Thematik der indigenen Völkerrechte. Die Schüler/innen sind frei, wie sie dieses Zitat deuten. Im Klassenverband können genannte Begriffe an der Wandtafel gesammelt und diskutiert werden (Brainstorming).
2. Die Schüler/innen notieren ihre Rechte auf eine Folie (Vorlage oben), welch anschliessend der gesamten Klasse vorgestellt werden.

Mögliche ergänzende Diskussionspunkte:

* Wieso benötigen die indigenen Völker rechtlichen Schutz?
* Weshalb ist es so wichtig, dass die indigenen Völker in ihren Territorien leben können?
* (Vielfalt und Erhalt der Kulturen, biologische Vielfalt, Artenvielfalt in der Pflanzen- und Tierwelt, traditionelles Wissen erhalten…)
* Konfliktfelder/ Gegensätzliche Interessen: Da viele indigene Völker in zum Teil ressourcenreichen Gebieten der Erde leben, entstehen Konflikte um Landnutzung und Landrechte.
* Bedeutung und Vergleich der Menschrechte und der Rechte der Indios.

1. Die Beschlüsse der entsprechenden UNO-Vollversammlung von 2007 sind auf den folgenden Seiten in Auswahl der wichtigsten Artikel abgedruckt. Ideal ist es, wenn Sie jeder Schülerin / jedem Schüler einen bis zwei Artikel zur Erklärung zuteilen.

**Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker**

**(Anlage zu RESOLUTION 61/295 der Generalversammlung)**

*[…]*

*Artikel 1*

Indigene Völker haben das Recht, als Kollektiv wie auch auf der Ebene des Individuums, alle in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Menschenrechtsnormen anerkannten Menschenrechte und Grundfreihei­ten uneingeschränkt zu geniessen.

*Artikel 2*

Indigene Völker und Menschen sind frei und allen anderen Völkern und Menschen gleichgestellt und haben das Recht, bei der Ausübung ihrer Rechte keinerlei Diskriminierung ausgesetzt zu sein, insbesondere nicht auf Grund ihrer indigenen Herkunft oder Identität.

*Artikel 3*

Indigene Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

*Artikel 4*

Bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung haben indigene Völker das Recht auf Autonomie oder Selbstverwaltung in Fragen, die ihre inneren und lokalen Angelegenheiten betreffen, sowie das Recht, über die Mittel zur Finanzierung ihrer autonomen Aufgaben zu verfügen.

*Artikel 5*

Indigene Völker haben das Recht, ihre eigenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen zu bewahren und zu stärken, während sie gleichzeitig das Recht behalten, uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Staates teilzunehmen, sofern sie dies wünschen.

*Artikel 6*

Jeder indigene Mensch hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

*Artikel 7*

1. Indigene Menschen haben das Recht auf Leben, körperliche und seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit der Person.

2. Indigene Völker haben das kollektive Recht, als eigenständige Völker in Freiheit, Frieden und Sicherheit zu leben, und dürfen keinen Völkermordhandlungen oder sonstigen Gewalthandlungen, einschliesslich der gewaltsamen Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe, ausgesetzt werden.

*Artikel 8*

1. Indigene Völker und Menschen haben das Recht, keiner Zwangsassimilation oder Zerstörung ihrer Kultur ausgesetzt zu werden.

2. Die Staaten richten wirksame Mechanismen zur Verhütung und Wiedergutmachung der folgenden Handlungen ein:

*a*) jeder Handlung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass indigene Völker und Menschen ihrer Integrität als eigenständige Völker oder ihrer kulturellen Werte oder ihrer ethnischen Identität beraubt werden;

*b*) jeder Handlung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass ihnen der Besitz ihres Landes, ihrer Gebiete oder ihrer Ressourcen entzogen wird;

*c*) jeder Form der zwangsweisen Überführung der Bevölkerung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass ihre Rechte verletzt oder untergraben werden;

*d*) jeder Form der Zwangsassimilation oder Zwangsintegration;

*e*) jeder Form der Propaganda, die darauf abzielt, rassische oder ethnische Diskriminierung,

die sich gegen sie richtet, zu fördern oder dazu aufzustacheln.

*Artikel 9*

Indigene Völker und Menschen haben das Recht, einer indigenen Gemeinschaft oder Nation anzugehören, gemäss den Traditionen und Bräuchen der betreffenden Gemeinschaft oder Nation. Die Ausübung dieses Rechts darf zu keinerlei Diskriminierung führen.

*Artikel 10*

Indigene Völker dürfen nicht zwangsweise aus ihrem Land oder ihren Gebieten ausgesiedelt werden. Eine Umsiedlung darf nur mit freiwilliger und in Kenntnis der Sachlage erteilter vorheriger Zustimmung der betroffenen indigenen Völker und nach Vereinbarung einer gerechten und fairen Entschädigung stattfinden, wobei nach Möglichkeit eine Option auf Rückkehr bestehen muss.

*Artikel 11*

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre kulturellen Traditionen und Bräuche zu pflegen und wiederzubeleben. Dazu gehört das Recht, die vergangenen, gegenwärtigen und künftigen Erscheinungsformen ihrer Kultur, wie beispielsweise archäologische und historische Stätten, Artefakte, Muster, Riten, Techniken, bildende und darstellende Künste und Literatur, zu bewahren, zu schützen und weiterzuentwickeln.

2. Die Staaten haben durch gemeinsam mit den indigenen Völkern entwickelte wirksame Mechanismen, die gegebenenfalls die Rückerstattung einschliessen, Wiedergutmachung zu leisten für das kulturelle, geistige, religiöse und spirituelle Eigentum, das diesen Völkern ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung oder unter Verstoss gegen ihre Gesetze, Traditionen und Bräuche entzogen wurde.

*Artikel 12*

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre spirituellen und religiösen Traditionen, Bräuche und Riten zu bekunden, zu pflegen, weiterzuentwickeln und zu lehren, das Recht, ihre religiösen und kulturellen Stätten zu erhalten, zu schützen und ungestört aufzusuchen, das Recht, ihre Ritualgegenstände zu benutzen und darüber zu verfügen, und das Recht auf die Rückführung ihrer sterblichen Überreste.

2. Die Staaten bemühen sich, durch gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern entwickelte faire, transparente und wirksame Mechanismen den Zugang zu den in ihrem Besitz befindlichen Ritualgegenständen und sterblichen Überresten und/oder ihre Rückführung zu ermöglichen.

*Artikel 13*

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre Geschichte, ihre Sprache, ihre mündlichen Überlieferungen, ihre Denkweisen, ihre Schriftsysteme und ihre Literatur wiederzubeleben, zu nutzen, zu entwickeln und an künftige Generationen weiterzugeben sowie ihren Gemeinschaften, Orten und Personen eigene Namen zu geben und diese zu behalten.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Massnahmen, um den Schutz dieses Rechts zu gewährleisten und sicherzustellen, dass indigene Völker politische, Rechts- und Verwaltungsverfahren verstehen und dabei verstanden werden, nötigenfalls durch die Bereitstellung von Dolmetschdiensten oder sonstige geeignete Mittel.

*Artikel 14*

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre eigenen Bildungssysteme und -institutionen einzurichten und zu kontrollieren, in denen in ihrer eigenen Sprache und in einer ihren kulturspezifischen Lehr- und Lernmethoden entsprechenden Weise unterrichtet wird.

2. Indigene Menschen, insbesondere Kinder, haben das Recht auf Zugang zu allen Ebenen und Formen der öffentlichen Bildung ohne Diskriminierung.

3. Die Staaten ergreifen gemeinsam mit den indigenen Völkern wirksame Massnahmen, um sicherzustellen, dass indigene Menschen, insbesondere Kinder, einschliesslich derjenigen, die ausserhalb ihrer Gemeinschaften leben, nach Möglichkeit Zugang zu Bildung in ihrer eigenen Kultur und in ihrer eigenen Sprache haben.

*Artikel 15*

1. Indigene Völker haben das Recht darauf, dass sich die Würde und Vielfalt ihrer Kulturen und Traditionen, ihrer Geschichte und ihrer Bestrebungen in der Bildung und in für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen angemessen widerspiegeln.

2. Die Staaten ergreifen in Konsultation und Zusammenarbeit mit den betroffenen indigenen Völkern wirksame Massnahmen zur Bekämpfung von Vorurteilen und zur Beseitigung von Diskriminierung sowie zur Förderung der Toleranz, der Verständigung und guter Beziehungen zwischen den indigenen Völkern und allen anderen Teilen der Gesellschaft.

*Artikel 16*

1. Indigene Völker haben das Recht, eigene Medien in ihrer eigenen Sprache einzurichten und ohne Diskriminierung auf alle Formen nichtindigener Medien zuzugreifen.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Massnahmen, um sicherzustellen, dass die staatlichen Medien die indigene kulturelle Vielfalt gebührend widerspiegeln. Die Staaten sollen die privaten Medien unbeschadet der uneingeschränkten Gewährleistung des Rechts der freien Meinungsäusserung ermutigen, die indigene kulturelle Vielfalt angemessen widerzuspiegeln.

*Artikel 17*

1. Indigene Menschen und Völker haben das Recht auf den Genuss aller durch das anwendbare internationale und einzelstaatliche Arbeitsrecht begründeten Rechte.

2. Die Staaten ergreifen in Konsultation und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern besondere Massnahmen, um indigene Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Heranziehung zu einer Arbeit zu schützen, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und der Bedeutung der Bildung für ihre Selbstbestimmungsfähigkeit.

3. Indigene Menschen haben das Recht, keinen diskriminierenden Arbeitsbedingungen unterworfen zu werden, unter anderem im Hinblick auf Beschäftigung oder Vergütung.

*Artikel 18*

Indigene Völker haben das Recht, an Entscheidungsprozessen in Angelegenheiten, die ihre Rechte berühren können, durch von ihnen selbst gemäss ihren eigenen Verfahren gewählte Vertreter mitzuwirken und ihre eigenen indigenen Entscheidungsinstitutionen zu bewahren und weiterzuentwickeln.

*[…]*

*Artikel 20*

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme oder Institutionen zu bewahren und weiterzuentwickeln, ihre eigenen Existenz- und Entwicklungsmittel in Sicherheit zu geniessen und ungehindert allen ihren traditionellen und sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten nachzugehen.

2. Indigene Völker, die ihrer Existenz- und Entwicklungsmittel beraubt wurden, haben Anspruch auf gerechte und angemessene Wiedergutmachung.

*Artikel 21*

1. Indigene Völker haben ohne Diskriminierung das Recht auf die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation, unter anderem in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Berufsausbildung und Umschulung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Massnahmen und gegebenenfalls Sondermassnahmen, um für die fortlaufende Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der indigenen Völker zu sorgen. Besondere Aufmerksamkeit ist den Rechten und besonderen Bedürfnissen indigener älterer Menschen, Frauen, Jugendlicher, Kinder und Menschen mit Behinderungen zu schenken.

*Artikel 22*

1. Bei der Umsetzung dieser Erklärung ist den Rechten und besonderen Bedürfnissen indigener älterer Menschen, Frauen, Jugendlicher, Kinder und Menschen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

2. Die Staaten ergreifen gemeinsam mit den indigenen Völkern Massnahmen, um dafür zu sorgen, dass indigene Frauen und Kinder vollen Schutz vor allen Formen der Gewalt und der Diskriminierung und uneingeschränkte diesbezügliche Garantien geniessen.

*[…]*

*Artikel 24*

1. Indigene Völker haben das Recht auf ihre traditionellen Arzneimittel und die Beibehaltung ihrer medizinischen Praktiken, einschliesslich der Erhaltung ihrer lebenswichtigen Heilpflanzen und für Heilzwecke genutzten Tiere und Mineralien. Indigene Menschen haben ausserdem das Recht auf Zugang zu allen Sozial- und Gesundheitsdiensten ohne jede Diskriminierung.

2. Indigene Menschen haben ein gleiches Recht auf den Genuss des erreichbaren Höchstmasses an körperlicher und geistiger Gesundheit. Die Staaten ergreifen die erforderlichen Massnahmen, um schrittweise die volle Verwirklichung dieses Rechts herbeizuführen.

*Artikel 25*

Indigene Völker haben das Recht, ihre besondere spirituelle Beziehung zu dem Land und den Gebieten, Gewässern und Küstenmeeren und sonstigen Ressourcen, die sie traditionell besessen oder auf andere Weise innegehabt und genutzt haben, zu bewahren und zu stärken und in dieser Hinsicht ihrer Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen nachzukommen.

*Artikel 26*

1. Indigene Völker haben das Recht auf das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie traditionell besessen, innegehabt oder auf andere Weise genutzt oder erworben haben.

2. Indigene Völker haben das Recht, das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie besitzen, weil sie ihnen traditionell gehören oder sie sie auf sonstige Weise traditionell innehaben oder nutzen, sowie die, die sie auf andere Weise erworben haben, zu besitzen, zu nutzen, zu erschliessen und darüber zu verfügen.

3. Die Staaten gewähren diesem Land und diesen Gebieten und Ressourcen rechtliche Anerkennung und rechtlichen Schutz. Diese Anerkennung erfolgt unter gebührender Achtung der Bräuche, Traditionen und Grundbesitzsysteme der betroffenen indigenen Völker.

*[…]*

*Artikel 28*

1. Indigene Völker haben das Recht auf Wiedergutmachung, unter anderem durch Rückerstattung oder, wenn dies nicht möglich ist, durch eine gerechte, faire und angemessene Entschädigung, für das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie traditionell besessen oder auf andere Weise innegehabt oder genutzt haben und die ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung konfisziert, ihnen entzogen, besetzt, genutzt oder beschädigt wurden.

2. Sofern die betroffenen Völker nicht freiwillig etwas anderes vereinbaren, wird die Entschädigung in Form von Land, Gebieten und Ressourcen, die nach Qualität, Grösse und Rechtsstatus gleichwertig sind, oder in Form einer finanziellen Entschädigung oder einer anderen angemessenen Wiedergutmachung geleistet.

*Artikel 29*

1. Indigene Völker haben das Recht auf die Erhaltung und den Schutz der Umwelt und der Produktivität ihres Landes oder ihrer Gebiete und Ressourcen. Zu diesen Zwecken richten die Staaten ohne Diskriminierung Hilfsprogramme für indigene Völker ein und setzen diese um.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Massnahmen, um sicherzustellen, dass ohne die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung der indigenen Völker in deren Land oder deren Gebieten keine gefährlichen Stoffe gelagert oder entsorgt werden.

3. Die Staaten ergreifen ausserdem nach Bedarf wirksame Massnahmen, um die ordnungsgemässe Durchführung von Programmen zur Überwachung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der von diesen Stoffen betroffenen indigenen Völker zu gewährleisten, die von diesen Völkern entwickelt und durchgeführt werden.

*[…]*

*Artikel 36*

1. Indigene Völker, insbesondere diejenigen, die durch internationale Grenzen getrennt sind, haben das Recht, über diese Grenzen hinweg Kontakte, Beziehungen und Formen der Zusammenarbeit mit ihren eigenen Angehörigen wie auch mit anderen Völkern zu pflegen und zu entwickeln, einschliesslich Aktivitäten für spirituelle, kulturelle, politische, wirtschaftliche und soziale Zwecke.

2. Die Staaten ergreifen in Konsultation und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern wirksame Massnahmen, um die Ausübung dieses Rechts zu erleichtern und seine Anwendung zu gewährleisten.

*Artikel 37*

1. Indigene Völker haben das Recht darauf, dass die mit Staaten oder ihren Nachfolgern geschlossenen Verträge, sonstigen Übereinkünfte und anderen konstruktiven Vereinbarungen anerkannt, befolgt und angewandt werden und dass die Staaten diese Verträge, sonstigen Übereinkünfte und anderen konstruktiven Vereinbarungen einhalten und achten.

2. Diese Erklärung darf nicht so ausgelegt werden, als mindere oder beseitige sie die in Verträgen, sonstigen Übereinkünften und anderen konstruktiven Vereinbarungen enthaltenen Rechte der indigenen Völker.

*[…]*

*Artikel 44*

Alle in dieser Erklärung anerkannten Rechte und Freiheiten werden indigenen Männern und Frauen gleichermassen garantiert.